



Windpark Rastede GmbH & Co. KG
Tirpitzstraße 39
26122 Oldenburg

Auskunft erteilt
Herr Waden
Amt für Umwelt und Klimaschutz
Zimmer 256
Telefon 04488 56-2560
Fax 04488 56-2519
E-Mail h.waden@ammerland.de
Zentrale 04488 56-0
Fax 04488 56-444

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Mein Zeichen

Datum

66 W 187/2020

07.12.2022

Herstellung, Verlegung, Verrohrung und Verfüllung von Gewässern im Rahmen der Erschließung von zwei Windenergieanlagen des Windparks „Lehmdermoor/Delfshausen“ in der Gemeinde Rastede

A

Planfeststellungsbeschluss

Gemäß §§ 68 Abs. 1 und 70 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), in Verbindung mit §§ 107 ff. des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64), § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Neufassung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), in Verbindung mit § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Niedersachsen (Nds. VwVfG) vom 03.12.1976 (Nds. GVBl. S. 311) und den §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der Neufassung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), jeweils in den derzeit geltenden Fassungen, wird hiermit der Plan für die Herstellung, Verlegung, Verrohrung und Verfüllung von Gewässern im Rahmen der Erschließung von zwei Windenergieanlagen des Windparks „Lehmdermoor/Delfshausen“ durch die Firma Windpark Rastede GmbH & Co. KG, 26122 Oldenburg, zum Aktenzeichen **66 W 187/2020** auf folgenden Grundstücken festgestellt:

Ort:	26160 Rastede - Lehmdermoor
Entwässerungsverband u. Nr.:	Entwässerungsverband Jade 84
Gewässer II. Ordnung u. Nr.:	Geestrandtief 19; Lehmdermoorgraben 47; Südbäke 44
Flussgebietskennzahl:	942.44
Gemarkung:	Rastede
Flur:	15
Flurstücke	11, 13, 14, 16, 17, 18, 19/4, 52/6, 68, 69, 69/3, 70, 71, 72, 73/1, 163/19, 256/55,

Die Stellungnahmen der Behörden, Träger öffentlicher Belange und Umweltschutzvereinigungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch diese Planfeststellung stattgegeben wird oder sie sich nicht durch Rücknahme, Berücksichtigung seitens des Vorhabenträgers oder auf andere Weise erledigt haben (vgl. dazu den Abschnitt F dieses Beschlusses).

B

Bestandteile des Planfeststellungsbeschlusses

- Antrag mit Erläuterungsbericht vom 05.12.2020 der K & R Ingenieure, 26127 Oldenburg, eingegangen beim Landkreis Ammerland am 21.12.2020, ergänzt und vervollständigt am 11.02.2021 und 11.03.2021
- UVP - Bericht für die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 14.12.2020, Planungsbüro Diekmann & Mosebach, Rastede
- Entwässerungsplan 1 : 1000 und Querschnitt 1: 50 mit Liste der Gewässerbaumaßnahmen / Grabenverrohrungen vom 05.12.2020 der K & R Ingenieure, 26127 Oldenburg
- Landschaftspflegerischer Begleitplan vom 14.12.2020 mit einem Maßnahmen- und Konfliktplan 1 : 1.000 vom 11.12.2020 und einem Plan zum Bestand Biotoptypen sowie gefährdete und/oder besonders geschützte Pflanzenarten 1: 2.500 / 1:1.000 des Planungsbüro Diekmann & Mosebach, Rastede
- Brut- und Rastvogelerfassung 2015/2016/2017 vom Mai 2017 des Büros Sinning, Inh. Silke Sinning Ökologie, Naturschutz und räumliche Planung, Ulmenweg 17, 26188 Edeweicht-Wildenloh
- Fledermauserfassung vom 16.01.2017 des Büros Sinning, Inh. Silke Sinning Ökologie, Naturschutz und räumliche Planung, Ulmenweg 17, 26188 Edeweicht-Wildenloh
- Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) vom September 2020, AquaEcology GmbH & Co. KG, Steinkamp 19, 26125 Oldenburg
- Geotechnischer Bericht vom 08.10.2019, Ingenieurgeologie Dr. Lübbe, Füchteler Straße 29, 49377 Vechta
- Geotechnischer Bericht vom 20.11.2018, Ingenieurgeologie Dr. Lübbe, Füchteler Straße 29, 49377 Vechta
- Bodenkundliche Baubegleitung, Aufgabenheft vom 04.09.2019, Böker und Partner, Cloppenburg Str. 2-4, 26135 Oldenburg
- Bewirtschaftungsvertrag

C

Die Planfeststellung erfolgt mit folgenden Nebenbestimmungen:

I. Bedingungen:

1. Mit dem Bau der Windenergieanlage und den dafür erforderlichen Gewässerbaumaßnahmen darf erst begonnen werden, wenn das beim Bauamt des Landkreises Ammerland separat geführte BImSch-Verfahren abgeschlossen ist und eine rechtskräftige Baugenehmigung vorliegt.

2. Zur Sicherung der Kompensationsmaßnahmen entsprechend der S. 31 des landespflegerischen Begleitplanes für das Flurstück 281/162, Flur 2, Gemarkung Jaderaltendeich, ist eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit im Grundbuch zugunsten des Landkreises Ammerland eintragen zu lassen. Die Grundbucheintragungen sind der Genehmigungsbehörde spätestens vor Baubeginn nachzuweisen. Dabei sind die im landespflegerischen Begleitplan aufgeführten Auflagen für eine extensive landwirtschaftliche Nutzung zu berücksichtigen.
3. Die Entwässerungsplanung für die Verrohrung an der neuen Einmündung K 131 – Lehmdorfer Straße ist vor Baubeginn in die Einmündungsplanung (Straßenbauplanung) einzuarbeiten bzw. verbindlich mit der Straßenbauverwaltung, Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Geschäftsbereich Oldenburg (NLStBV-OL), abzustimmen.

II. Auflagen

1. Rechtzeitig vor Baubeginn sind bei den Versorgungsträgern (EWE, OÖV, Telekom und der Gemeinde Rastede) Bestandspläne der im Baustellenbereich liegenden Kabel und Rohrleitungen anzufordern, um sicher zu gehen, dass keine Leitungen durch die Arbeiten beschädigt werden.
2. Vor der Verlegung der geplanten Verrohrungen sind jeweils die Grabenabschnitte bis zur festen Sohle aufzureinigen. Die Rohrsohle der geplanten Verrohrungen sind an die Höhenlagen der vorhandenen Verrohrungen sowie Sohlhöhen der Gewässer vor und hinter der geplanten Verrohrung anzupassen, sodass das anfallende Oberflächenwasser ordnungsgemäß abgeführt wird. Die Rohrauflager sind jeweils so herzustellen, dass keine Versackungen zu befürchten sind.
3. Es sind Rohre mit einer ausreichenden Scheiteldruckfestigkeit einzubauen. Der Füllboden ist lagenweise einzubringen und fachgerecht zu verdichten. Als Füllboden ist lehmfreier Füllsand einzubauen.
4. Alle seitlich zufließenden Entwässerungsgräben, Rohrleitungen sowie Drainageleitungen sind mit zugelassenen Formstücken wasserdicht an die Rohrleitung bzw. an die Entwässerungsgräben anzuschließen.
5. Die Stirnflächen der geplanten Verrohrungen sind durch geeignete Maßnahmen gegen Ausspülungen dauerhaft zu sichern.
6. Bei der Durchführung der geplanten Bauarbeiten ist die Behinderung des Wasserabflusses im Bereich der betroffenen Gewässerabschnitte auf das unbedingt erforderliche Mindestmaß zu beschränken. Durch die geplanten Bauarbeiten darf die Vorflut von angrenzenden Grundstücken nicht behindert werden.
7. Die Oberflächenentwässerung der umliegenden Ländereien und Grundstücke darf durch die vorgesehenen Verrohrungen nicht gestört werden. Schadenersatzansprüche Dritter, die aus der Erstellung, dem Betrieb und der Unterhaltung der Baumaßnahmen entstehen, gehen zu Ihren Lasten bzw. zu Lasten Ihres Rechtsnachfolgers.

8. Eventuelle Altlasten bzw. Bodenkontaminationen, die bei den Erdarbeiten auftreten, sind der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Ammerland umgehend anzuzeigen.
9. Die Herstellungs- und baulichen Unterhaltungskosten sowie die Kosten für die laufende Unterhaltung der Baumaßnahmen sind von Ihnen zu tragen. Die Rohrleitungen sind nach Bedarf von Ihnen aufzureinigen, Ablagerungen sind durch Kanalspülungen aus der Rohrleitung zu entfernen.
10. Nach Abschluss der Arbeiten ist eine Abnahme beim Landkreis Ammerland unter Beteiligung des Entwässerungsverbands Jade zu beantragen. Festgestellte Mängel sind unverzüglich zu beseitigen. Im Hinblick auf eine reibungslose Abwicklung sollte die behördliche Abnahme vor oder zeitgleich mit der VOB-Abnahme mit den Baufirmen erfolgen.
11. Nach Beendigung der Bauarbeiten sind Ablagerungen und Bodeneinspülungen ober- und unterhalb des neuen Bauwerkes vollständig zu beseitigen. Die Gewässer sind in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.
12. Die Verfüllung von Gewässern ist sukzessive so durchzuführen, dass eventuell vorkommende Fische nicht geschädigt werden. Vor der Verfüllung von Gewässerabschnitten sind Gewässerverbindungen zu nicht von der Maßnahme betroffenen Gewässerabschnitten herzustellen oder zu belassen, um ein Entweichen der Fische zu ermöglichen.
13. Die Verfüllung von Gewässern darf nur mit schadstofffreiem Boden erfolgen. Für die Verfüllung darf nur Bodenmaterial verwendet werden, das für die Nutzung funktional, chemisch geeignet und erforderlich ist.
14. Die für den Transport der Anlagenteile temporär hergestellten Gewässerverrohrungen sind nach Fertigstellung der Anlage wieder rückstandlos auszubauen und die Gewässer in den ursprünglichen Zustand wieder herzustellen.
15. Es ist eine „Ökologische Baubegleitung“ zu beauftragen. Die „Ökologische Baubegleitung“ hat insbesondere die umliegenden Gewässer während der Verfüll- und Verrohrungsarbeiten zu beobachten / zu bewerten. Bei eventuell absehbaren negativen Folgen durch die Verrohrung und Verfüllung sind Gegenmaßnahmen in Rücksprache mit der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Ammerland zu bestimmen.
16. Es ist eine „Bodenkundliche Baubegleitung“ zu beauftragen. Die „Bodenkundliche Baubegleitung“ hat vor und während der Bodenarbeiten auf Grundlage der Leitfäden GeoBerichte 8 „Schutzwürdige Böden in Niedersachsen – Arbeitshilfe zur Berücksichtigung des Schutzgutes Boden in Planungs- und Genehmigungsverfahren“ und GeoBerichte 28 „Bodenschutz beim Bauen“ zu beachten und umzusetzen. (Download der Geoberichte unter www.lbeg.niedersachsen.de/Karten,DatenundPublikationen/Publikationen/Geobericht).
17. Die „Bodenkundliche Baubegleitung“ hat auf Grundlage der Geofakten 25 des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) und dem Erlass vom 12.02.2019 des Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz (MU) „Umlagerung von potentiell sulfatsauren Aushubmaterialen im Bereich des niedersächsischen Küstenholozäns“ evtl. anfallenden Boden

zu erkunden und ggfls. Maßnahmen mit der Unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises Ammerland abzustimmen bzw. festzulegen.

18. Insbesondere hat die beauftragte „Bodenkundliche Baubegleitung“ die Vorgaben des Aufgabenheftes vom 04.09.2019, das Bestandteil der Planfeststellungsunterlagen ist, zu beachten.
19. Die Ansprechpartner der „Ökologischen und der Bodenkundlichen Baubegleitung“ sind der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Ammerland vor Beginn der Bauarbeiten an den Gewässern zu benennen.
20. Das Merkblatt „Grundwasserschutz beim Bau und Betrieb von Windenergieanlagen“ des MU (https://www.umwelt.niedersachsen.de/download/112319/Merkblatt_Grundwasserschutz_beim_Bau_und_Betrieb_von_Windenergieanlagen_Stand_Oktober_2016_.pdf) sowie die GeoBerichte 15 und Geofakten 19 des LBEG sind zu beachten.
21. Der Baustellenbetrieb ist durch bauliche, betriebliche und/oder maschinentechnische Maßnahmen so zu gestalten, dass während der auszuführenden Arbeiten die Geräuschimmissionsrichtwerte (ermittelt nach den Bestimmungen der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm) vom 19.08.1970) nicht überschritten werden.
22. Zwischen einzelnen Arbeitsvorgängen sind Baumaschinen auszustellen, sofern dies den Arbeitsablauf nicht unvertretbar erschwert.

III. Hinweise:

1. Dieser Planfeststellungsbeschluss ersetzt nicht weitere evtl. erforderliche privatrechtliche Zustimmung anderer Grundstücks- oder Gewässereigentümer.
2. Im Fall von archäologischen Befunden ist das Niedersächsische Landesamt für Denkmalpflege, Stützpunkt Oldenburg, Frau Dr. Jana Esther Fries (Ofener Straße 15, 26121 Oldenburg, Telefon: 0441 799 2120, Telefax: 0441 799 2123, E-Mail: jana.fries@nld.niedersachsen.de), unverzüglich zu informieren und der erforderliche Zeitraum für die fachgerechte Bearbeitung einzuräumen.
3. An Landes- und Kreisstraßen außerhalb von Ortsdurchfahrten ist die maßgebliche Bauverbotszone nach § 24 Abs. 1 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) von 20 m zu beachten und von baulichen Anlagen freizuhalten.
4. Außerhalb der Ortsdurchfahrten dürfen längs der Landes- und Kreisstraßen bauliche Anlagen im Sinne der Niedersächsischen Bauordnung, die über Zufahrten unmittelbar oder mittelbar angeschlossen werden sollen, nicht errichtet werden.
5. Baugenehmigungen oder nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen bedürfen der Benehmenserstellung mit der Straßenbaubehörde, wenn bauliche Anlagen im Sinne der Niedersächsischen Bauordnung längs der Landes- und Kreisstraße in einer Entfernung bis zu 40 m, gemessen vom äußeren Rand der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, errichtet oder erheblich geändert werden sollen.

6. Beim Einsatz von Baumaschinen sind lärmfreie Zeiten anzustreben. Dies kann durch gleichzeitigen Einsatz mehrerer Baumaschinen erreicht werden. Beim gleichzeitigen Betrieb mehrerer Baumaschinen nimmt der Geräuschschallpegel nur geringfügig zu. Überwiegt der Schallpegel einer Baumaschine, so bestimmt er nahezu ausschließlich den Gesamtschallpegel, wenn die Maschinen gleichzeitig betrieben werden. Da die Baumaschinen mit geringerem Schallpegel auch einzeln betrieben werden, sind Lärminderungsmaßnahmen auch bei diesen Maschinen erforderlich.

D

Kostenentscheidung:

Die Firma Windpark Rastede GmbH & Co. KG, Oldenburg hat als Veranlasser des Genehmigungsverfahrens die entstandenen Verfahrenskosten zu tragen. Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1, 3, 5, 13 der Neufassung des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes vom 25.04.2007 (Nds. GVBl. S. 172), § 1 der Allgemeinen Gebührenordnung vom 05.06.1997 (Nds. GVBl. S. 171) und dem dazugehörigen Kostentarif jeweils in der derzeit gültigen Fassung. Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

E

Verfahren

Im Rahmen der Erschließung des Windparks Lehmdermoor/Delfshausen werden Gräben dauerhaft in einem Umfang von ca. 669 m durch die Einrichtung der Zufahrten und auch der Kranstellflächen verfüllt und auf insgesamt 21 m dauerhaft verrohrt. Zur Vermeidung von Grundbruch wird das Ufer des Lehmdermoorgrabens durch eine ca. 125 m lange Spundwand außerhalb des Gewässers, entlang des Weges, gesichert.

Mit Schreiben vom 21.01.2020 wurde vom Antragsteller hierfür die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach §§ 68 Abs. 1 und 70 WHG in Verbindung mit § 109 NWG und somit einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt. Demzufolge konnte entsprechend UVPG § 7 Abs. 3 die Vorprüfung entfallen.

Zur Festlegung der Antragsunterlagen und des Untersuchungsrahmens für die Umweltverträglichkeitsprüfung hat am 17.02.2020 beim Landkreis Ammerland ein Scoping-Termin (Antragskonferenz) stattgefunden.

Der Landkreis Ammerland als Untere Wasserbehörde ist sachlich, instanziell sowie örtlich zuständige Behörde für die Entscheidung über die wasserrechtliche Gestattung. Gemäß § 129 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) sind die unteren Wasserbehörden mit der Anwendung dieses Gesetzes und der Entscheidung über Gewässernutzungsanträge betraut, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt. Die Aufgaben der unteren Wasserbehörden werden gem. § 127 Abs. 2 Satz 1 NWG durch die Landkreise, die kreisfreien und die großen selbständigen Städte wahrgenommen. Der Landkreis Ammerland ist mithin die zuständige Behörde. Gemäß § 1 Abs. 1 des Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes gelten die verwaltungsverfahrenrechtlichen Vorschriften des Bundes bezüglich der örtlichen Zuständigkeit von Behörden. Der räumliche Tätigkeitsbereich der Behörden ergibt sich hier nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG u.a. aus dem Belegenheitsort eines ortsgibun-

denen Rechts. Hierunter fällt die vorliegende wasserrechtliche Planfeststellung. Diese ist örtlich im Wirkungskreis des Landkreises Ammerland angesiedelt.

Zu dem Antrag sind mit Schreiben vom 04.06.2021 die Stellungnahmen folgender Träger öffentlicher Belange sowie anerkannter Naturschutzvereinigungen mit einer Frist für die Erhebung von Einwendungen bis zum 06.08.2021 eingeholt worden:

- Aktion Fischotterschutz e.V.
- Amt für regionale Landesentwicklung (ArL)
- BIL Die Leitungsauskunft (für 76 Leitungsbetreiber)
- Biologische Schutzgemeinschaft Hunte/Weser-Ems
- Bund für Umwelt und Naturschutz (BUND), Kreisgruppe Ammerland
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Colt Technology Service GmbH
- DB Immobilien GmbH
- Deutsche Telekom Technik GmbH
- Entwässerungsverband Jade
- EWE Aktiengesellschaft, Oldenburg
- Gemeinde Rastede
- GasLine GmbH & Co. KG
- Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)
- Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN)
- Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz (LBU) Niedersachsen e. V.
- Landesfischereiverband Weser-Ems e.V. - Sportfischereiverband –
- Landesjägerschaft Niedersachsen e.V.
- Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Oldenburg-Nord
- Landesverband Niedersachsen, Deutscher Gebirgs- und Wandervereine e. V.
- Naturschutzbund Deutschland (NABU), Regionalgeschäftsstelle Oldenburg
- Naturschutzverband Niedersachsen e.V. (NVN)
- Naturfreunde Niedersachsen e.V.
- Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege
- Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz- und Lebensmittelsicherheit
Dez. Binnenfischerei- Fischereikundlicher Dienst
- Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
- Niedersächsische Landesforsten
- Niedersächsischer Heimatbund e. V.
- Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN)
- Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband (OOWV)
- Oldenburgische Industrie- und Handelskammer
- Oldenburgische Landschaft
- Ruhrgas AG, dafür PLEdoc GmbH
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Landesverband Niedersachsen e. V. (SDW)
- Straßenverkehrsbehörde Landkreis Ammerland
- Untere Landesplanungsbehörde Landkreis Ammerland
- Untere Naturschutzbehörde Landkreis Ammerland
- Untere Bauaufsichts- und Denkmalschutzbehörde Landkreis Ammerland
- Untere Wasserbehörde Landkreis Ammerland
- Verein Naturschutzpark e.V. (VNP)

Die Antragsunterlagen haben in der Zeit vom 07.06.2021 bis 06.07.2021 bei der Gemeinde Rastede und beim Landkreis Ammerland öffentlich zur Einsicht nach § 73 Abs. 3 VwVfG ausgelegt. Zudem standen in diesem Zeitraum alle entscheidungserheblichen Unterlagen im Niedersächsischen UVP-Portal sowie auf der Homepage des Landkreises Ammerland zur digitalen Einsichtnahme zur Verfügung. Die Auslegungsfrist mit Hinweis auf das UVP-Portal und die Homepage des Landkreises wurde in der Nordwest-Zeitung vom 04.06.2021 ortsüblich bekannt gemacht.

Mit Schreiben vom 04.06.2021 wurden gemäß § 73 Abs. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) die nicht ortsansässigen Betroffenen mit dem Bekanntmachungstext über das Verfahren informiert.

Der Erörterungstermin wurde am 02.03.2022 gemäß § 73 Abs. 6 VwVfG nach ordnungsgemäßer Einladung und ortsüblicher Bekanntmachung durchgeführt.

F

Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der anerkannten Naturschutzvereinigungen mit Abwägungsentscheid

I. Landkreis Ammerland, Untere Bauaufsichts- und Denkmalschutzbehörde

Es werden von der Unteren Bauaufsichts- und Denkmalschutzbehörde keine baurechtlichen Bedenken vorgebracht.

II. Landkreis Ammerland, Untere Wasserbehörde

Gegen das Vorhaben werden aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken vorgebracht, sofern die von der Unteren Wasserbehörde genannten Auflagen und Hinweise in den Beschluss aufgenommen werden.

Den Forderungen wird mit der Aufnahme der von der Unteren Wasserbehörde formulierten Nebenbestimmungen (Auflagen und Hinweise) in den Beschluss in vollem Umfang entsprochen.

III. Landkreis Ammerland, Untere Naturschutzbehörde

Gegen das Vorhaben werden aus naturschutzfachlicher Sicht keine Bedenken vorgebracht, sofern die von der Unteren Naturschutzbehörde genannten Auflagen in den Beschluss aufgenommen werden.

Den Forderungen wird mit der Aufnahme der von der Unteren Naturschutzbehörde formulierten Nebenbestimmung in den Beschluss in vollem Umfang entsprochen.

IV. Landkreis Ammerland, Untere Landesplanungsbehörde

Die Untere Landesplanungsbehörde des Landkreises Ammerland hat keine raumordnerischen Bedenken gegen das geplante Vorhaben.

V. Landkreis Ammerland, Straßenverkehrsbehörde

Das Straßenverkehrsamt des Landkreises Ammerland hat keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben und gibt Hinweise.

Die Hinweise werden in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen.

VI. Gemeinde Rastede:

Seitens der Gemeinde Rastede bestehen keine Bedenken.

VII. Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Oldenburg-Nord

Aus Sicht der Landwirtschaftskammer Niedersachsen bestehen keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben. Es werden Hinweis gegeben.

Die Hinweise werden in den Beschluss aufgenommen.

VIII. EWE Netz GmbH, Oldenburg

Die EWE Netz GmbH weist darauf hin, dass sich in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet Versorgungsanlagen von der EWE Netz GmbH befinden und gibt Anregungen/Hinweise.

Die Hinweise werden in den Beschluss aufgenommen.

IX. Deutsche Telekom Technik GmbH

Die Deutsche Telekom Technik GmbH teilt mit, dass keine Anregungen oder Bedenken bestehen.

X. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

Seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange bestehen keine Einwände

XI. Entwässerungsverband Jade

Der Entwässerungsverband Jade hat aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken.

XII. PLEdoc GmbH, GasLine GmbH

Die PLEdoc GmbH teilt mit, dass sie und die GasLine GmbH sowie weitere acht Versorgungsanlagenbetreiber nicht betroffen sind.

XIII. BUND, Kreisgruppe Ammerland

Der BUND, Kreisgruppe Ammerland, weist darauf hin, dass die im Erläuterungsbericht Ziff. 6, S. 3 aufgeführten Böschungsneigungen von 1 : 1,5 nicht als „natürlich“ zu bezeichnen sind. Um gleichzeitig eine Ausgleichsfunktion erfüllen zu können, sollten die neu anzulegenden Gräben eine Böschungsneigung von 1 : 2 bis 1:3 aufweisen. Der BUND bittet weiter um Auskunft, was unter „haltbarem Material“ zu verstehen ist.

„Natürlich“ bedeutet in diesem Zusammenhang, dass die Böschungen aus gewachsenem Material hergestellt werden und nicht technisch befestigt und verbaut werden. Die überplanten Gräben weisen steile Böschungen im Bestand auf und führen nur temporär Wasser. Es gibt dort keine ganzjährigen Lebensräume mit einer Fließgewässereigenschaft. Die Bestandsbreiten der Gräben betragen nur 1,0 bis 2,50 m. Bei der geplanten Neigung von 1 : 1,5 werden für die Ersatzgewässer breitere Strukturen entstehen als bisher. Es erfolgt für den Ersatz der übrigen verfüllten Gräben eine Kompensation, die mit einer Breite von 3,00 m bemessen wurde. Damit entsteht rechnerisch bereits eine „Überkompensation“ als Ausgleich für den Verlust. Das haltbare Rohrmaterial unterliegt einschlägigen Zulassungsnormen (EN bzw. DIN) nach dem Stand der Technik. Dies kann u. a. Beton oder Kunststoff sein.

Unter Ziff. 5.2.1 (S. 9) wird beschrieben, dass die Maßnahmen im Umgang mit sulfatsaurem Bodenmaterial erst später festgelegt werden. Weiter wird davon ausgegangen, dass die Böden möglichst wieder im Grundwasserschwankungsbereich eingebaut oder durch Kalkung gepuffert werden, dass es nicht zur Freisetzung von geogen vorhandenen Schwermetallen kommt.

Die Maßnahmen im Umgang mit sulfatsaurem Bodenmaterial müssen im Verfahren festgelegt werden, weil solche Verfahren ja gerade zur Problembewältigung dienen sollen und erst danach genehmigungsfähig sind. In den Moorgebieten – und da befinden sich die mit der Grundwasserabsenkung in Zusammenhang stehenden Anlagen – muss eine Kalkung ausgeschlossen werden, weil das die Standortverhältnisse komplett verändert. Das heißt, falls bei den im Betreff genannten Maßnahmen Herstellung, Verlegung, Verrohrung sowie Verfüllung von Gewässern sulfatsaures Bodenmaterial anfällt, müssen andere Lösungen für den Umgang mit diesem Bodenmaterial gefunden werden. Notfalls ist das Material zu entsorgen. In jedem Fall kann so nicht abschließend über die Erheblichkeit der Auswirkungen befunden werden.

Die Gewässerumgestaltungen führen zu keinen nennenswerten Bodenbewegungen. Insofern reicht es aus, dies entsprechend dem „Aufgabenheft“ im Rahmen der bodenkundlichen Baubegleitung abzuarbeiten. Es wird die nachfolgende Nebenbestimmung in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen:

Eine Bodenkundliche Baubegleitung hat dies vor Baubeginn auf Grundlage der Geofakten 25 des LBEG (Handlungsempfehlungen zur Bewertung und zum Umgang mit Bodenaushub aus sulfatsauren

Sedimenten) und des vom Umweltministerium herausgegebenen Erlasses vom 12.02.2019 „Umlagerung von potentiell sulfatsauren Aushubmaterialien im Bereich des niedersächsischen Küstenholländers zu erkunden und mit der Unteren Bodenschutzbehörde abzustimmen bzw. Massnahmen festzulegen.

Hiernach kann es durchaus erforderlich werden, dass ausgehobene Böden, die sich zuvor im grundwassergesättigten Bereich befunden haben, gekalkt werden müssen.

XIV. NABU Rastede

Der NABU Niedersachsen e.V., vertreten durch Herrn Dr. H. Buschmann, der NABU Oldenburger Land e.V. und der NABU Rastede erheben fristgerecht folgende Einwendungen im o.g. Planfeststellungsverfahren:

Der NABU hält das beantragte Vorhaben für unzulässig und daher rechtswidrig und verweist neben den sachlichen Bedenken zur Begründung auf das Urteil des OVG Lüneburg vom 24.06.2021 (Az. 12 KN 112/20) zur Normenkontrollklage des NABU-Landesverbandes Niedersachsen gegen den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 12 der Gemeinde Rastede („Windenergie Lehmdermoor/Delfshausen“), in dem dessen Unwirksamkeit bestätigt wird und hier auf die Feststellungen des Gerichts auf Seite 28 ff der Urteilsbegründung, nach der erhebliche Mängel sowohl in formeller als auch materiellrechtlicher Hinsicht bestehen, die ohne weitere Prüfung der übrigen Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans zur Unwirksamkeit geführt haben. Unterstützt wird die Unwirksamkeit des vorhabenbezogenen Bebauungsplans 12 durch die auf Seite 14 des o.g. Urteils vom Gericht getroffene Feststellung, dass der dem Bebauungsplan zugrundeliegende Flächennutzungsplan Nr. 71 mit so deutlichen Mängeln behaftet ist, dass er keine Bestandskraft haben kann und seine Angreifbarkeit offenkundig ist. Obwohl dies nicht explizit vom Gericht i.R.d. Normenkontrollklage zu untersuchen war und ein weiteres Indiz für die Unrechtmäßigkeit des B-Plans 12 ist, legen wir dem Landkreis Ammerland als Genehmigungsbehörde nahe, entsprechende Konsequenzen zu ziehen. Neben der Feststellung des OVG zur generellen Ungeeignetheit der Niederungsflächen in der Wapelniederung ist auch der Hinweis des Gerichts zur unzureichenden Leistungsfähigkeit der Betreibergesellschaft beachtlich (Urteil S. 22/23). Nicht nur der (möglicherweise unzulässige?) Betreiberwechsel innerhalb eines Verfahrens lässt daran berechtigte Zweifel zu.

Die beantragten wasserbaulichen Maßnahmen bedürfen keiner planungsrechtlichen Regelung über Bebauungs- oder Flächennutzungspläne. Der Einwand hat keine Relevanz für das beantragte wasserrechtliche Planfeststellungsverfahren und betrifft ausschließlich die Genehmigung der Windenergieanlagen, die nicht Gegenstand dieses Verfahrens sind. Dieser Einwand wurde bereits im BImSch-Verfahren erörtert.

Weiter gibt der NABU an, dass die wasserrechtliche Prüfung der Unterlagen zum dem Ergebnis kommt, dass das gesamte Verfahren gegen das EU-Gemeinschaftsrecht verstößt. Es wird weder der Habitatschutz noch das Wasser- und Bodenrecht, das sich im Gemeinschaftsrecht in der sogenannten FFH-Richtlinie und der Aarhus-Konvention niederschlägt, beachtet. Und was noch gravierender ist: Es verstößt gegen wesentliche Bestimmungen der EU-Wasser-Rahmen-Richtlinie (WRRL). Die Bestimmungen

der Umweltverträglichkeitsprüfung und der FFH-Verträglichkeitsprüfung sind ebenfalls jeweils verletzt.

FFH-Gebiete sind nicht betroffen. Der Einwand hat keine Relevanz für das beantragte Verfahren. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung wurde durchgeführt und ist Bestandteil der Antragsunterlagen. Dem Ergebnis der vorgelegten UVP und des Fachbeitrages Wasserrahmenrichtlinie wird nach Prüfung durch die Genehmigungsbehörde uneingeschränkt zugestimmt. Eine erhebliche Beeinträchtigung von Schutzgütern liegt nicht vor

Weiter vertritt der NABU die Auffassung, dass ein Verstoß gegen das wasserrechtliche Verschlechterungsverbot nach Maßgabe der ständigen Rechtsprechung des EuGH's vorliegt. Laut NABU werde dies nunmehr auch vom BVerwG in der Entscheidung vom 30.11.2020 (9 A 5.20) geteilt.

Die Einwände sind nicht nachvollziehbar, die Planunterlagen weisen dezidiert nach, dass die Forderungen der EU-Wasserrahmenrichtlinie erfüllt bzw. die Gräben aufgrund der nur zeitweiligen Wasserführung nicht für die Beurteilung maßgebend sind. Der vorgelegte Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie hat zum Ergebnis, dass alle wasserrechtlich beantragten Maßnahmen keine Verschlechterung des Gewässerzustandes bewirken.

Der NABU bemängelt eine Versalzung des Grundwassers und des oberflächennahen Süßwassers durch den Fundamentbau. So herrschen zur Errichtung von Windenergieanlagen am Standort extrem schwierige Bodenverhältnisse vor. Das Gebiet liegt insgesamt auf Meeresspiegelhöhe (s. Anl.1, Höhenquerschnitt Delfshausen 2017, LBEG) im unmittelbaren Einflussbereich der Jade (Gewässer 1. Ordnung). Die Grundwasseroberfläche ist mit -2,5 m bis 0 m extrem oberflächennah (s. Anl. 2, Lage der Grundwasseroberfläche, LGLN) und drückt nach oben im Sinne eines artesischen Brunnens. Das Wasser in tieferen Bodenschichten ist salzhaltig. Es besteht eine hohe Wahrscheinlichkeit, dass salzhaltiges Wasser durch die Fundamente der Windenergieanlagen, die die oberen Bodenschichten bis zu einer Tiefe von etwas über 30 m durchstoßen müssen, aber auch durch die Absperrfunktion der Zuwegungen und der Kranstellflächen, die in den weichen wasserhaltigen Boden eindringen, nach oben oberflächennah bzw. bis an die Oberfläche vordringen kann. Dadurch wird der Boden bzw. die Fauna und Flora in den oberen Bodenschichten versalzen. Dies stellt einen nicht heilbaren Umwelteingriff dar. Darüber hinaus kann so eine Versalzung durch Vermischung mit dem oberflächennahen Süßwasser entstehen. Die vorhandene Biotopstruktur der Grünlandnutzung mit zahlreichen Röhrichten entlang der Gräben, sehr wenigen einzelnen Bäumen, der Grabenrandbiotopie bzw. der Biotopie zwischen Lehmdermoorgraben, Geestrandtief, Südbäke und Jade wird wegen der fehlenden Salztolerierung vollständig zerstört. Darüber hinaus wird die Bodenstruktur erheblich beeinträchtigt, da die Erschließung des Windparks eine Verfüllung bzw. Verrohrung über 706m, dauerhaft 669 m (!) erforderlich macht und zudem die Zuwegungen Fundamente benötigen bzw. Fundamente in den Boden gepresst werden, sodass dieser stark verdichtet wird. Die einzelnen Standorte der Windenergieanlagen erfordern eine Unterkonstruktion bis in eine Tiefe von mindestens 30 m. Erst in dieser Tiefe befinden sich überhaupt tragfähige Schichten für derartige Bauwerke. Diese Beeinträchtigungen stellen einen erheblichen Eingriff dar, so die ständige Rechtsprechung des OVG Lüneburg z.B. vom 21.04.2020 zum AZ 13 LA 323/19 und vom 11.05.2020 zum Az. 12 LA 150/19.

Der Einwand bezieht sich nicht auf die beantragten Gewässerbaumaßnahmen dieses Verfahrens und ist somit nicht relevant. Die Verlegung der Gewässer erfolgt ohne eine Veränderung der bestehenden

Sohlhöhen und hat keinen Einfluss auf die Grundwasserverhältnisse. Der Einwand ist im BlmSch-Verfahren für den Bau der Winnergieanlage mit seinen Fundamenten, Zuwegungen und Kranaufstellflächen bereits erörtert worden. Zudem ist eine Versalzung des Grundwassers frühestens in einer Tiefe von 125 m anzutreffen. Eine Versalzung kann somit für das beantragte wasserrechtliche Verfahren ausgeschlossen werden.

Der NABU weist darauf hin, dass sich in dem hier betroffenen Bereich sulfatsaure Böden befinden. Bei Kontakt mit der Oberfläche durch die Baumaßnahmen entstehen sehr saure chemische Prozesse, die einen unmittelbaren Eingriff in die umgebende Umwelt darstellen und sowohl den umgebenden Boden als auch die komplette Fauna und Flora zerstören. Selbstverständlich sind die Auswirkungen lokal begrenzt, allerdings hängt das in erster Linie von den vorhandenen Arten ab. Diese Auswirkungen auf die Natur, Boden und Wasserhaushalt sind nicht in erforderlichem Maße berücksichtigt worden.

Die Bodenbewegungen bei dem Aushub der neuen Gräben betreffen nur kleine Bereiche. Die Gewässerumgestaltungen führen daher zu keine nennenswerten Bodenbewegungen, die negative Einflüsse durch eine Versauerung nach sich ziehen könnten. Zerstörungen von Fauna und Flora sind unter Berücksichtigung des bodenschutzlichen Konzeptes auszuschließen. Dennoch wird die vorgebrachte Anregung als Nebenbestimmung zum schonenden Umgang im Planfeststellungsbeschluss aufgenommen.

Eine Bodenkundliche Baubegleitung hat dies vor Baubeginn auf Grundlage der Geofakten 25 des LBEG (Handlungsempfehlungen zur Bewertung und zum Umgang mit Bodenaushub aus sulfatsauren Sedimenten) und des vom Umweltministerium herausgegebenen Erlasses vom 12.02.2019 „Umlagerung von potentiell sulfatsauren Aushubmaterialien im Bereich des niedersächsischen Küstenholländers“ zu erkunden und mit der Unteren Bodenschutzbehörde abzustimmen bzw. Maßnahmen festzulegen.

Aus Sicht des NABU fand eine Untersuchung der im Planungsbereich lebenden Fische zwischen Lehmdermoorgaben, Geestrandtief, Südbäke und den Pumpgräben lt. Landschaftspflegerischem Begleitplan vom Büro Diekmann & Mosebach im Jahre 2020 mit einer für ein solches Großprojekt nicht ausreichenden Schöpfproben-Methode statt. Für die Jade bzw. das Geestrandtief wurde auf Daten aus 2019 bzw. 2017 des LAVES zurückgegriffen. Insgesamt wurden dort 14 (!) Fischarten festgestellt, davon zwei aus der Roten Liste (Moderlieschen und Zährte). Das Planungsbüro hat die größeren Gewässer immer- hin als „geeigneten Lebensraum für einige Fischarten“ bewertet, was dies bei der Anzahl der Fischarten und ihren Wanderbewegungen nur unzureichend trifft. Die Großmuschelbestände sind ebenfalls nicht untersucht worden. Im Oktober 2018 wurde der Lehmdermoorgaben vom Entwässerungsverband Jade „aufgereinigt“ ohne Rücksicht auf die geschützten Muscheln. Dabei wurden Dutzende Süßwasser-muscheln getötet bzw. auf den Grabenrand geschleudert. Dort sind sie verendet, von Rabenkrähen gefressen bzw. ca. 50 (!) durch aufmerksame Delfshauser Anwohner wieder eingesetzt (Bericht und Belegfotos eines Anwohners!). Dieser Umstand wurde am 25.10.2018 dem Landkreis Ammerland mit entsprechenden Belegfotos gemeldet und lässt darauf schließen, dass sowohl im Lehmdermoorgaben, in der Südbäke, im Geestrandtief, in der Jade und den Gräben eine voraussichtlich hohe Anzahl von Großmuscheln bestehen. Amphibienvorkommen sind ebenfalls nicht untersucht und bewertet worden. Das alles ist umso bemerkenswerter, als Gewässer verrohrt und gequert werden müssen (s. o.). Darüber hinaus wird durch die Veränderung der unterirdischen Wasserströme durch die

Fundamente und die Barrierewirkung der eindringenden Unterkonstruktionen der Kranstellplätze sowie der Zuwegungen die Wasserführung geändert, ohne dass dies angeblich zu wesentlichen Umweltauswirkung führt. Die Aussagen des Planungsbüros zu dem wichtigen Komplex Fische, Amphibien und der Molusken in einem wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren sind jedenfalls für eine Beurteilung der Wertigkeit der Delfshäuser Gewässer in Bezug auf die geplanten Eingriffe in keiner Weise ausreichend. Wie zuvor festgestellt, wurden die Untersuchungen der Tierarten Fische, Amphibien und Großmuscheln nur unzureichend bzw. garnicht vorgenommen. Das macht die gesamte Planung ohne weitere Prüfung bereits fehlerhaft und damit unwirksam.

Es sind keine beeinträchtigenden Maßnahmen an den vor genannten größeren Gewässern geplant. Die Gewässerbaumaßnahmen betreffen Entwässerungsgräben, die nachweislich nicht ganzjährig wasserführend sind. Die Untersuchungen hatten informativen Charakter für die Ermittlung möglicher Betroffenheiten in den Unterläufen der Gewässer des Entwässerungsverbandes Jade. Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens wurden umfangreiche und ausreichende Gutachten zur vor kommenden, planungsrelevanten Tier- und Pflanzenwelt vorgelegt. Die Erfassungen wurden mit der Unteren Naturschutzbehörde im Rahmen des Scopingtermins zur Festlegung der jeweiligen Untersuchungsrahmen abgestimmt. So wurde z. B. eine DNA -Analyse als sichere Methode zum Nachweis vorkommender Fische durchgeführt. Die methodische Vorgehensweise ist nicht zu beanstanden. Ein großer Teil der Gräben ist nicht dauerhaft wasserführend. Die gewählten Durchmesser von Rohrleitungen gewährleisteten eine Durchwanderung. Als Nebenbestimmung wird im Beschluss vorgegeben, dass unmittelbar vor der Verfüllung der Gräben und Gewässer die ökologische Baubegleitung zu beteiligen ist, die örtliche Kontrollen zum Schutz von Amphibien und Fische vornimmt.

Die Relevanz des Umfangs der wasserbaulichen Maßnahmen im Vergleich zu dem angesprochenen gesamten Gewässersystem des dort vorhandenen Naturraumes des Geestrandtiefs, Lehmdermoorgrabens, Südbäke und der Jadeniederung rechtfertigt und erfordert keine weitergehenden Untersuchungen. Es ist in dem fachlich zu beurteilenden Verfahren weder eine Veränderung der Wasserführung, der biologischen Qualitätskomponenten noch der Morphologie der Gewässer planerisch vorgesehen.

Der NABU merkt an, dass für die riesigen Bauteile der WEA massive Zuwegungen für die 40-Tonnen-LKW's geschaffen und der moorige Untergrund bis in große Tiefen standfest für die bis 150 Meter hohen Türme gemacht werden müssen. Allein die erforderlichen Entwässerungsmaßnahmen werden unübersehbare Folgen für die dort wohnenden Menschen und vom Aussterben bedrohten Tier- und Pflanzenarten haben. Aber auch der Moorkörper wird durch die Gründungsarbeiten und das Durchstoßen des mineralischen Untergrunds auf Dauer durch die fehlende Wasserzirkulation, Grundvoraussetzung für eine erfolgreiche Moorrenaturierung, zerstört. Eine Moorregeneration wird dadurch weitgehend unmöglich gemacht. Das Ammerländer Geestgebiet erreicht mit über 20 m bei Rastede seine größten Höhen. Im Rasteder/Delfshäuser Moor – also im Planungsbereich – liegen Geländehöhen unter NN bei einem extrem gespannten Grundwasserleiter und einem mittleren Grundwasserstand von etwa - 0,70 cm (s. Anl. 1). Durch den Bodenaustausch im Bereich der Zuwegungen und folgender Flächenverdichtung sind durch Moorbodenverdrängung und Schwingungen erhebliche Schäden abzusehen. Die engen und tonnagesbeschränkten Moorstraßen können den zu erwartenden Bauverkehr nicht aufnehmen. Schwingungen durch Schwerlasten übertragen sich über den Moorboden in weite Bereiche. Somit sind bei der geplanten Baumaßnahme auch im erweiterten Baubereich (~4 km) auf Grund von Grund- und

Oberflächenwasserveränderungen sowie Einflüsse durch Einfahrung von Schwerlasten massive Geländeschädigungen wahrscheinlich.

Der Einwand bezieht sich nicht auf den Gegenstand der wasserrechtlichen Planfeststellung und ist im BlmSch-Verfahren zum Bau der Windenergieanlagen erörtert worden.

Der NABU kritisiert, dass sich der in den Unterlagen befindliche UVP-Bericht des Planungsbüros Diekmann & Mosebach für die Umweltverträglichkeitsprüfung vom Dezember 2020 für die Errichtung von zwei Windenergieanlagen nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sämtliche Untersuchungen beinhaltet, die für die eigentliche wasserrechtliche Planfeststellung keine Bedeutung haben. Es dient offenbar überwiegend der Ablenkung und Verwirrung der Öffentlichkeit und der potenzielleren Einwender und ist damit definitiv ungeeignet, den hier geforderten Anspruch für ein Planfeststellungsverfahren auch nur ansatzweise zu erfüllen.

Der Einwand ist nicht nachvollziehbar. Alle Informationen dienen der abschließenden Bewertung der beantragten Vorhaben in Hinblick auf mögliche Beeinträchtigungen der Umwelt und damit der einzelnen Schutzgüter. Grundlage hierfür sind die entsprechenden gesetzlichen Vorgaben.

Der NABU gibt zu bedenken, dass sich aus den Anlagen zur Errichtung der Windenergieanlagen nicht ergibt, dass Vorkehrungen im Hinblick auf den Brandschutz existieren und ein Brandschutzkonzept demzufolge offenbar nur darin besteht, die Anlagen im Falle einer nicht auszuschließenden Havarie abbrennen zu lassen. Die entsprechenden Auswirkungen auf die Umwelt, insbesondere auf die Gewässer in diesem Fall werden allerdings nicht dargestellt. Auch insoweit sind die ausliegenden Unterlagen offensichtlich unvollständig.

Ein Brandschutzkonzept und die Beurteilung von Auswirkungen eines Brandes von WEA sowie sonstiger Havariefälle ist nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens Gewässerbaumaßnahmen.

Bei Bränden entstehende Beeinträchtigungen von Gewässern sind im Rahmen der Gefahrenabwehr durch den Bereitschaftsdienst der Unteren Wasserbehörde zu regeln.

Aus Sicht des NABU ist darüber hinaus ist unbedingt zu beachten, dass wertvolle Vogellebensräume und Zugwege von WEA freigehalten werden sollten (Hötger et al. 2004, GLOVE et al. 2013, NLT 2014, LAG-VSW 2014); übrigens nicht nur in Deutschland oder in Europa, sondern überall auf der Welt (z. B. COMMONWEALTH OF AUSTRALIA 2015). Dieser elementare Grundsatz hat seine Berechtigung und so kommt es im Fall der Jadeniederung nicht überraschend zu einem Konflikt bzw. zur Überlagerung von Interessen. Denn gerade Niederungsgebiete entlang von Flüssen mit ihrem offenen Landschaftsbild und i.d.R. hohen Grünlandanteilen sind für viele Wasser- und Wattvogelarten von großer Bedeutung als Brut- und / oder Gastvogellebensraum.

Der Einwand bezieht sich nicht auf die beantragten Gewässerbaumaßnahmen sondern auf die Windparkplanung und ist somit nicht relevant.

XV. Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), als Gewässerkundlicher Landesdienst (GLD)

Aus Sicht des Gewässerkundlichen Landesdienstes des NLWKN bestehen gegen die beabsichtigten Gewässerbaumaßnahmen keine grundsätzlichen Bedenken. Der Gewässerkundliche Landesdienst gibt Hinweise.

Die Hinweise des GLD werden als Nebenbestimmungen des Beschlusses berücksichtigt.

XVI. Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Oldenburg

Die Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV) teilt mit, dass sich die neuen Windenergieanlagen ca. 1300 m östlich zu der Kreisstraße 131 "Lehmder Straße" außerhalb einer gemäß § 4 (2) NStrG festgesetzten Ortsdurchfahrt befinden. Die Erschließung soll über eine neue Zuwegung an die K 131 "Lehmder Straße" erfolgen.

Der Landkreis Ammerland ist, vertreten durch die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - Geschäftsbereich Oldenburg (NLStBV-OL) im Rahmen der technischen Verwaltung der Kreisstraßen als Straßenbaulastträger der Kreisstraße 131 "Lehmder Straße" unmittelbar betroffen.

Es werden folgende Anregungen oder Hinweise vorgetragen:

1. Vereinbarung: Für die neue Einmündung "K131 – Lehmder Straße/ Gemeindefstraße" ist vor Baubeginn zwischen der Gemeinde Rastede und dem Landkreis Ammerland eine Vereinbarung gem. NStrG abzuschließen. Eine Voraussetzung ist ein rechtskräftiger Bebauungsplan und der Bebauungsplan muss der NLStBV-OL vorliegen. Ohne diese Grundlage dürfen keine baulichen Aktivitäten an der K 131 "Lehmder Straße" durchgeführt werden. Der NLStBV-OL ist hierfür ein aktueller und abgestimmter Ausführungsentwurf gemäß den Richtlinien für die Anlage von Landstraßen (RAL 2012) und nach RE 2012 zur Überprüfung vorzulegen, der dann anschließend Bestandteil dieser Vereinbarung wird. Die Planung ist nach erfolgter Vorabstimmung mit der NLStBV-OL einem Sicherheitsaudit nach RSAS 2019 von einem zertifizierten Sicherheitsauditoren zu unterziehen.

Die vorgebrachten Hinweise werden als Nebenbestimmungen in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen. Als Auflage wird gefordert, dass die Entwässerungsplanung für die Verrohrung an der K 131 in die Einmündungsplanung einzuarbeiten bzw. verbindlich mit der Straßenbauverwaltung vor Baubeginn abzustimmen ist.

Die Erschließung und damit ein evtl. rechtskräftiger Bebauungsplan ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens und ist im Genehmigungsverfahren (BImSchG) zum Bau der Windkraftanlagen berücksichtigt worden.

XVII. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)

Das LBEG gibt Empfehlungen und Hinweise.

Die Empfehlungen und Hinweise werden als Nebenbestimmungen in den Beschluss aufgenommen

XVIII. Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz- und Lebensmittelsicherheit, Dez. Binnenfischerei- Fischereikundlicher Dienst

Das Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz- und Lebensmittelsicherheit, Dez. Binnenfischerei- Fischereikundlicher Dienst hat keine Bedenken und gibt Hinweise/Anmerkungen.

Die Empfehlungen und Hinweise werden als Nebenbestimmungen in den Beschluss aufgenommen

G

Private Einwendungen

I. Einwender 1

Der Einwender befürchtet für sich Beeinträchtigungen, da in der vorgelegten Windkonzept-Kurzfassung ausgeführt wird, dass es durch den Baustellenbetrieb, den Einsatz von Baumaschinen und Lastwagen zu einer Veränderung der Schallsituation in den angrenzenden Bereichen kommt.

Mit einer Nebenbestimmung wird die Einhaltung der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm) vom 19.08.1970“ während der temporären Gewässerbaumaßnahme vorgeschrieben. Diese gibt bestimmte bauliche, betriebliche und/oder maschinentechnische Maßnahmen vor.

Weiter gibt der Einwender an, dass auf Seite 9 aufgeführt ist, dass es auch zu einer kleinflächigen Verringerung der Grundwasserneubildungsrate kommt. Der Einwender befürchtet hierdurch eine dauerhafte Absenkung des Grundwasserspiegels. Dies kann auch negative Auswirkungen auf die Bestandsgebäude des Einwenders mit sich bringen, die im Moor in der Regel auf Pfählen gegründet sind. Ein Absenken des Grundwasserniveaus führt dazu, dass Boden nachhaltig absackt. Dies führt auch zum Absacken einzelner nicht durch die Pfähle abgestützter Gebäudeteile und zu einer Gefährdung der gesamten Statik des Gebäudes.

Das Planfeststellungsverfahren hat nur die Gewässerumgestaltungsmaßnahmen zum Inhalt. Die kurzen Verrohrungen, die zur Querung der Zufahrtswege eingebaut werden, haben wasserwirtschaftlich keinen Einfluss. Weder der Grundwasserhaushalt noch die örtlich vorhandenen untergeordneten Abflussgräben und die Verbandsgewässer des Entwässerungsverbandes Jade werden hierdurch beeinflusst. Das gilt auch für die Verfüllung des untergeordneten Grabens der parallel zum Verbandsgewässer Nr. 47 Lehmdermoorgraben verläuft. Diese Verfüllung kann allenfalls zu einer marginal höheren Versickerungsquote führen, die den Grundwasserhaushalt theoretisch sogar noch verbessern würde.

Weiter wird vom Einwender angeführt, das sich auf seinem Hofgebäude ein Storchennest befindet. Durch die Verrohrung von Gräben gehen Gewässer in der unmittelbaren Umgebung verloren. Dies bedeutet wie in Punkt 3.2.3 und 3.2.2 ausgeführt ein Eingriff in die Fauna und Flora. Gerade Frösche werden die Störche im Bereich der verrohrten Gräben nicht mehr vorfinden. Die Auswirkungen auf die biologische Vielfalt gemäß Punkt 3.2.4 sind negativ. Dies ist vor dem Hintergrund zu werten, dass eine der

Windkraftanlagen auch nicht den empfohlenen Abstand zu einem Nistplatz von Störchen auf dem Gebäude unserer Mandanten einhält.

Der Standort ist umschlossen von Wasserzügen und Gräben, die aufgrund der geringen Höhenlage ganzjährig viele feuchte Bereiche im Umfeld gewährleisten und damit ausreichend Lebensraum für Amphibien und andere Tiere darstellen. Im Übrigen sind die zu verrohrenden Gräben größtenteils nicht wasserführend. Die aufgeworfene Fragestellung zur Erheblichkeit einer Beeinträchtigung von Lebensräumen durch die Gewässerbaumaßnahmen kann eindeutig verneint werden.

H

Prüfung der Umweltverträglichkeit des Vorhabens

Mit Schreiben vom 21.01.2020 wurde vom Antragsteller die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach §§ 68 Abs. 1 und 70 des WHG in Verbindung mit § 109 des NWG und somit einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt. Demzufolge konnte entsprechend § 5 Abs. 1, Satz 1 und 2, Nr. 1 UVPG i. V. m. § 7 Abs. 3 UVPG die Vorprüfung entfallen. Die im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlichen Unterlagen sind mit dem Antragsteller im Vorfeld abgestimmt worden. Diese Unterlagen wurden vollständig eingereicht.

Das Vorhaben besteht im Wesentlichen aus folgenden Maßnahmen:

- Erschließung des beantragten Windparks Lehmdermoor / Delfshausen durch:
- Verfüllung und Verrohrung von Gewässerabschnitten mit einer Gesamtlänge von ca. 706 m, davon 690 m dauerhaft (669 m Verfüllung und 21 Verrohrung)
- Verrohrung von Gewässerabschnitten mit einem Mindestdurchmesser von DN 500
- Grabenneubau auf einer Länge von 35 m
- Grabenneubau/Verlegung mit natürlichen Böschungsneigungen von 1 : 1,5.
- Herstellung einer 125 m langen Spundwand zur Sicherung gegen Grundbruch entlang bzw. zwischen der Zuwegung und des Lehmdermoorgrabens außerhalb des Gewässers.

Auf Grundlage der eingereichten Antragsunterlagen, der behördlichen Stellungnahmen und der Äußerungen der Öffentlichkeit werden im Folgenden die Umweltauswirkungen des Vorhabens sowie die Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden, zusammenfassend geprüft und dargestellt.

a) Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen gemäß § 24 UVPG

1. Auswirkungen auf den Menschen

Die Baumaschinen für die Gewässerbaumaßnahmen können temporäre Lärmbelastungen während der Bauarbeiten verursachen. Innerhalb des Vorhabengebietes selbst befinden sich keine Wohn- oder Siedlungsflächen. Im Umfeld werden jedoch verschiedene Bereiche zu Wohn- und Arbeitszwecken genutzt. Dabei handelt es sich um vereinzelte Wohnhäuser und landwirtschaftliche Hofstellen. Das Vorhaben selbst liegt im Außenbereich der Gemeinde Rastede. Die Wohnge-

bäude liegen planungsrechtlich im Außenbereich, welcher in seinen Lärmrichtwerten einem Mischgebiet bzw. Gebieten mit gewerblichen Anlagen und Wohnungen, in denen weder vorwiegend gewerbliche Anlagen noch vorwiegend Wohnungen untergebracht sind, entspricht. Da es sich um Teil einer Baumaßnahme handelt sind die Immissionsrichtwerte der AVV-Baulärm für die Bewertung heranzuziehen. Gemäß AVV-Baulärm sind hier Richtwerte tagsüber von 60 dB(A) und nachts von 45 dB(A) einzuhalten.

Die temporären Bauarbeiten zur Herstellung der Gewässerbaumaßnahmen könnten Auswirkung auf die Erholungsnutzung haben. Erholungseinrichtungen sind im Untersuchungsraum nicht vorhanden. Die Erholungsnutzung ist innerhalb des Untersuchungsraumes als auch in seiner unmittelbaren Umgebung aufgrund der geringen Erschließung von untergeordneter Bedeutung. Der nächste Rad- und Wanderweg von regionaler Bedeutung verläuft gemäß des RROP außerhalb des Untersuchungsraumes. Lediglich die landwirtschaftlichen Erschließungswege im Untersuchungsraum werden gelegentlich für naturbezogene Erholung (z.B. Spazieren gehen, Joggen, Radfahren) durch Anwohner genutzt. Da es sich bei den Wegen häufig um Sackgassen handelt, ist eine Erholungsnutzung stark eingeschränkt. Besondere Anziehungspunkte für Erholungssuchende, wie z.B. Seen und Wälder sind in direkter Umgebung des geplanten Windparks nicht vorhanden. Zur Erholung zählen auch siedlungsnahe Bereiche, wie Gärten, die hauptsächlich der Feierabenderholung dienen. Die Erholungseignung einer Landschaft wird entscheidend auch durch das Landschaftsbild geprägt. Daher besteht eine Wechselbeziehung zwischen der naturbezogenen Erholung des Menschen mit dem Schutzgut Landschaft. Das Landschaftsbild beschreibt sich durch eine offene, gehölzarme Landschaft mit vereinzelt landwirtschaftlichen Hofstellen und Siedlerhöfen mit teilweise vorhandenen Hofgehölzen.

2. Auswirkungen auf Pflanzen, Tiere und die biologische Vielfalt

Im Juni 2016 wurde in diesem Bereich eine Biotop- und Nutzungskartierung nach dem Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen (Drachenfels 2016) des NLWKN durchgeführt. Darüber hinaus wurden die nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NAGBNatSchG geschützten Biotope, gemäß § 22 Absatz (3) NAGBNatSchG geschützten Landschaftsbestandteile sowie die gefährdeten und besonders geschützten Pflanzenarten erfasst. Innerhalb des Bereichs der Gewässerbaumaßnahmen sind keine besonders rechtlich geschützte Naturschutzbereiche vorhanden.

In Bezug auf die Durchführung der wasserbaulichen Maßnahmen ist deren mögliche Wirkung auf Arten und Lebensgemeinschaften, den Verlust von Lebensraumfunktionen und eine mögliche Zerschneidung von Lebensräumen, z. B. im Bereich der zu verrohrenden Gräben, Veränderungen der Habitatstruktur, Störungen durch Baufahrzeuge (Scheuchwirkung) und den Menschen, baubedingte Fallenwirkung/Mortalität für bodengebundene Tierarten im Bereich der Baumaßnahmen, der Fauna und Flora zu bewerten. Überdies sind mögliche schädliche Wirkungen auf Schutzgebiete zu betrachten. Grundsätzlich ist zu prüfen, ob zur Beurteilung die vorliegende Sachverhaltsermittlung ausreicht und ob die gesetzlichen Vorgaben zu Vermeidung und Ausgleich berücksichtigt werden.

Zu diesen Windpark liegen Daten zum Fischbestand aus der Jade vom Niedersächsischen Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit LAVES 2020 vor. Hier wurden für die Station Delfshausen aus dem Jahr 2019 vor allem Schleie (*Tinea tinea*), Rotauge/Plötze (*Rutilus*

rutilus) und einige Exemplare des Hechts (*Esox lucius*) und des Flussbarsches (*Perca fluviatilis*) vorgefunden. Für das Geestrandtief liegen Daten aus dem Jahr 2017 von der Brücke Lehmders Straße stromaufwärts (nahe „Delfshausen 2“) vor. Die häufigsten Arten waren das Moderlieschen (*Leucaspis deineatus*), der Flussbarsch, die Rotfeder (*Scardinius erythrophthalmus*), die Brasse (*Abramis prama*) und das Rotauge/Plötze. Weitere häufige Arten waren Güster (*Blicca bjoerkna*), Sonnenbarsch (*Lepomis gibbosus*), Hecht und Schleie. Außerdem wurde ein Exemplar der Chinesischen Wollhandkrabbe (*Eriocheir sinensis*) gefunden.

Bei der eigenen Untersuchung mittels einer DNA-Analyse wurden im Jahr 2020 im Geestrandtief 9 Fischarten nachgewiesen. Über den oben aufgeführten Bestand hinaus wurde als weitere Art der Kaulbarsch (*Gymnocephalus cernua*), Neunstachliger Stichling (*Pungitius pungitius*) und Zährte (*Vimba vimba*) festgestellt.

Im Pumpgraben B und C wurde der Neunstachelige Stichling und eine Unterart hiervon festgestellt. Bei der Beprobung der Südbäke wurden das Moderlieschen und die Schleie erfasst. Im Lehmders Moorgraben konnten der Hasel (*Leuciscus leuciscus*) und die Schleie erfasst werden. Von den vorgefundenen Fischarten stehen das Moderlieschen und die Zährte auf der Vorwarnliste. Mit dem 2017 und 2020 nachgewiesenen Moderlieschen, Rotauge und Hasel wurden geschützte Arten festgestellt. Die Fischpopulation, die in der Südbäke, dem Lehmders Moorgraben und dem Pumpgraben vorgefunden wurde, weist darauf hin, dass einige Arten aus der Jade und dem Geestrandtief in die kleineren Gewässer wandern. Bei geplanten Baumaßnahmen ist daher sicherzustellen, dass insbesondere die Durchgängigkeit der Gewässer erhalten bleibt. Aufgrund der fehlenden Durchgängigkeit zwischen Pumpgraben C und Lehmders Moorgraben wurde die Bedeutung der Gewässer in Bezug auf Fische als gering eingestuft.

Im Rahmen des Scopingtermines zum Genehmigungsverfahren wurde auf das Vorkommen der Süßwassermuscheln im Lehmders Moorgraben hingewiesen. Vermutlich handelt es sich bei der vorkommenden Art um die Gemeine Teichmuschel oder auch Flache Teichmuschel genannt (*Anodonta anatina*). Diese Art ist gemäß § 7 Absatz 2 Nr. 3 BNatSchG durch die Bundesartenschutzverordnung geschützt. Des Weiteren kann auch das Vorkommen der Großen Teichmuschel (*Anodonta cygnea*) nicht ausgeschlossen werden.

Nach dem Stand des Gewässersteckbriefes (BfG 2016) wurde nach der Untersuchung des Makrozoobenthos der gesamte Wasserkörper „Hahner Bäke Unterlauf“ und „Jade“ mit schlecht (ÖZK 5) eingestuft. Dieselbe Bewertung wurde als vorläufiges Ergebnis für den Zeitraum 2016 – 2021 durch den NLWKN 2020 bestätigt. Nach den Ergebnissen der Makrozoobenthos-Beprobung wurde festgestellt, dass die vorgefundene Lebensgemeinschaft keine für die Gewässer typische Strukturzeiger enthält und nicht als wertvoll angesehen werden kann. Die Bedeutung des Makrozoobenthos wurde damit als allgemein eingestuft.

Durch den Verlust von Lebensräumen, z. B. im Bereich der für die Bauzeit zu verrohrenden Gräben, Veränderungen der Habitatstruktur, Störungen durch Baufahrzeuge und den Menschen, baubedingte Fallenwirkung/Mortalität für bodengebundene Tierarten im Bereich der Baustraßen und Baugruben, kann die Fauna im Umfeld der geplanten WEA betroffen sein.

Im Untersuchungsraum befinden sich Gräben unterschiedlichster Breite und Tiefe. Die ständig wasserführenden Hauptfluter weisen eine Breite von 4 - 5 m und eine Sohlbreite von ca. 2 m auf.

Die Tiefe beträgt ca. 1,7 m - 2,5 m. Während der Erfassungsperiode wurde hier ein Wasserstand zwischen 0,5 m – 1,0 m ermittelt. Im Bereich der Böschungsoberkante der vorhandenen Gräben wurden vorwiegend Grünlandarten vorgefunden. Teilweise eingestreut waren Röhrichtarten wie Rohrglanzgras (*Phalaris arundinacea*), Schilf (*Phragmites australis*) und Flatterbinse (*Juncus effusus*). Außerdem wurden Großer Sauerampfer (*Rumex acetosa*), Sumpflabkraut (*Galium palustre*), Bittersüßer Nachtschatten (*Solanum dulcamara*) und Kuckuckslichtnelke (*Silene flos cuculi*) festgestellt. In diesen Gräben wurde eine artenarme Vegetation mit den kennzeichnenden Arten Wasserstern (*Callitriche palustris* agg.), Raues Hornblatt (*Ceratophyllum demersum*) und Kleine Wasserlinse (*Lemna minor*) kartiert. An einer Stelle wurde das Sumpf-Blutauge (*Potentilla palustris*) festgestellt.

Die Gräben wurden nach dem Biotopschlüssel als nährstoffreiche Gräben (FGR) eingestuft. Artenreiche Gräben wurden entsprechend in der Biotoperfassung gekennzeichnet. Die Gräben, die eine geringere Wassertiefe und Wasserführung aufweisen und überwiegend mit Grünland und Röhrichtarten bewachsen sind, wurden den sonstigen Gräben (FGZu) zugeordnet. An der östlichen Seite des Untersuchungsraumes verläuft die Südbäke, die am Zusammenfluss des Lehmder Moorgrabens mit dem Südbäke-Graben beginnt. Sie ist ca. 7 m breit, mit 6 m breiter Sohle und hat einen Wasserstand zwischen 0,5 m und 0,8 m Tiefe. Als kennzeichnende Pflanzen der Wasservegetation wurden das Kammlaichkraut (*Potamogeton pectinatus*), Krauses Laichkraut (*Potamogeton crispus*), Schmalblättrige Wasserpest (*Etodea nuttallii*), Gewöhnlicher Wasserstern und Kleine Wasserlinse festgestellt. Die Südbäke wurde als mäßig ausgebauter Bach mit organischem Substrat dem Biotoptyp (FMO) zugeordnet. Der Lehmder Moorgraben mit einer ähnlichen Breite und Tiefe wurde aufgrund seines gradlinigen Verlaufs dem Biotoptyp „Kleiner Kanal“ (FKK) zugeordnet. Der Südbäke-Zuggraben ist als nährstoffreicher Graben (FGR) eingeordnet.

An mehreren Grabenabschnitten wurden schmale Röhrichtstreifen mit Rohrglanzgras und Schilf vorgefunden. Bei einer Dominanz von Rohrglanzgras wurden diese nach dem Biotopschlüssel mit dem Nebencode (NRG) und bei häufigen Vorkommen von Schilf mit (NRS) bezeichnet. Im südöstlichen Bereich des Untersuchungsraumes wurde zwischen vorhandenen Gehölzstreifen ein Schilf-Landröhricht (NRS) mit Wasserschwaden (*Glyceria maxima*), Wiesenkerbel und Brennessel (*Urtica dioica*) mit einem schmalen Rohrglanzgras-Landröhricht vorgefunden. Das Landröhricht ist den geschützten Biotopen gemäß § 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NAGBNatSchG zuzuordnen.

Nach der Roten Liste der Farn- und Blütenpflanzen in Niedersachsen und Bremen (Garve 2004) wurde im Untersuchungsraum der Gagelstrauch (*Myrica gale*) an einem Graben am südlichen Rand im Westen als gefährdete Art festgestellt. Am Rand desselben Grabens weiter nördlich wurde das Sumpflutauge (*Potentilla palustris*) als Art der Vorwarnliste nachgewiesen. Des Weiteren wurde als besonders geschützte Pflanzenart gemäß § 7 Absatz 2 Nr. 13 BNatSchG die Sumpf-Schwertlilie (*Iris pseudacorus*) an der südlichen Grenze des Untersuchungsraumes am Lehmder Moorgraben festgestellt. Streng geschützte Pflanzenarten gemäß § 7 Absatz 2 Nr. 14 BNatSchG wurden nicht vorgefunden.

Im Untersuchungsraum kommen keine nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NAGBNatSchG geschützten Biotope vor. Bezüglich des im landespflegerischen Begleitplan aufgeführten Landschaftsbe-

standteils gemäß § 22 Absatz 4 NAGBNatSchG wird darauf hingewiesen, dass für diesen Biotoptyp kein gesetzlicher Schutz mehr gegeben ist.

3. Auswirkungen auf Boden, Fläche, Grundwasser sowie Oberflächengewässer

Oberflächengewässer:

Grundsätzlich wird anfallendes Niederschlagswasser über Gewässer III. Ordnung gesammelt und an Gewässer II. Ordnung abgeleitet. Die Bauflächen der geplanten WEA Lehmdermoor/ Delfshausen sowie deren Umgebung entwässern über den Pumpgraben C, den Lehmdermoorgraben, die Südbäke und das Geestrandtief in die Jade. Der Untersuchungsraum gehört in Bezug auf die Wasserrahmenrichtlinie zum Bearbeitungsgebiet Unterweser. Der Pumpgraben C, der Lehmdermoorgraben, die Südbäke und das Geestrandtief sind Gewässer II. Ordnung des Entwässerungsverbandes Jade. Die WEA liegen unmittelbar im Bereich des Pumpgraben C (Entfernung 20 m bzw. 30 m). Der Pumpgraben C entwässert über ein Pumpwerk in den Lehmdermoorgraben der wiederum in die Südbäke und schließlich in die Jade entwässert. An den Pumpgräben sind die entlang der Flurstücksgrenzen befindlichen Entwässerungsgräben III. Ordnung angeschlossen. Die betroffenen Gräben im Bereich des Windparks weisen unterschiedliche Breiten und Tiefen auf und entwässern die umliegenden landwirtschaftlichen Flächen. Die Gräben sind überwiegend auf das Jahr bezogen nicht wasserführend. Das Plangebiet liegt nicht in einem Wasserschutzgebiet.

Im Rahmen der Herstellung der Zuwegung und der Aufstellung von 2 Windenergieanlagen im Windpark Lehmdermoor/Delfshausen werden Grabenabschnitte mit einer Gesamtlänge von ca. 706 m verfüllt und verrohrt. Davon 690 m dauerhaft (669 m Verfüllung und 21 Verrohrung). Zudem werden Gräben mit einer Gesamtlänge von 35 m neu hergestellt und in das örtliche Gewässersystem eingebunden.

Mögliche Umweltauswirkungen auf das Oberflächenwasser (Gewässer) könnte die Einschränkung bzw. Behinderung der ordnungsgemäßen Entwässerung sein. Eine weitere negative Auswirkung kann die Verunreinigung des Gewässers mit wassergefährdenden Stoffen sein.

Grundwasser:

Der Untersuchungsraum gehört in Bezug auf die Wasserrahmenrichtlinie zum Bearbeitungsgebiet Unterweser und zum Grundwasserkörper „Jade Lockergestein links“. Entsprechend den letzten Ergebnissen hat der Grundwasserkörper einen guten mengenmäßigen und chemischen Zustand. Die Grundwasserneubildungsrate liegt bei 51 bis 100 mm/a und ist damit als gering einzustufen. Das Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung ist mit „mittel“ eingestuft. Wasserschutzgebiete und Trinkwassereinzugsgebiete sind im Planungsbereich nicht vorhanden. Bei den örtlichen Untersuchungen wurde der Grundwasserstand bei 0,70 m bis 0,80 m angetroffen.

Beeinträchtigungen des Schutzgutes Grundwasser können über den baubedingten Eintrag von Schadstoffen durch die verwendeten Maschinen und über bau- und anlagebedingte Gefährdungen eintreten, so dass der chemische Zustand des Grundwassers negativ beeinflusst wird.

Boden:

Auf Grundlage der Daten des Kartenservers des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG 2019, BK 50), den geotechnischen Berichten vom Ingenieurgeologen Dr. Lübbe (2019) so-

wie der Beschreibung der Firma Böker & Partner (2019) wurden die bodenkundlichen Daten ausgewertet. Der Untersuchungsraum umfasst die Abgrenzung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 12 der Gemeinde Rastede. Der Untersuchungsraum ist der Bodengroßlandschaft Küstenmarschen in der Bodenlandschaft Moore und lagunäre Ablagerungen und der naturräumlichen Region der Watten und Marschen zuzuordnen.

Nach der geologischen Übersichtskarte liegen in diesem Bereich überwiegend holozänetonige Brackwasserablagerungen sowie am westlichen Rand des Untersuchungsraums holozäne Torfe (Hochmoor) als Ausgangsmaterial für die Bodenentwicklung an. Hieraus haben sich Kleimarschböden entwickelt, die teilweise auf Niedermoor und Hochmoor aufliegen. Nach dem geotechnischen Bericht hat der klei- und torfhaltige Boden eine Mächtigkeit von ca. 3,0 - 4,0 m. Die darunterliegenden Decksande haben eine Mächtigkeit von 0,7- 4,0 m. Die Böden bis zu 2 m Tiefe sind nach der Themenkarte des NIBIS Kartenserver als aktuell und potenziell sulfatsaures Material beschrieben. Nach dem NIBIS Kartenserver des LBEG 2019 wurden im Untersuchungsraum keine schutzwürdigen Böden vorgefunden.

Es haben sich Veränderungen des Bodengefüges im Bereich der landwirtschaftlichen Flächen aufgrund von Verdichtung, Nährstoff- und Pestizideinträgen sowie Entwässerung als Vorbelastung ergeben. Diese veränderten Böden weisen nach Breuer (1994/2006) eine allgemeine (mittlere) Wertigkeit auf.

Der bei der Herstellung der Gräben anfallende Boden wird innerhalb der Baumaßnahme zur Verfüllung von Grabenabschnitten verwertet.

Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden können während der Bauphase der Gewässerbaumaßnahmen durch den Einsatz von Baumaschinen in Form von Bodenverdichtungen entstehen. Des Weiteren kann eine Beeinträchtigung durch eine nicht ordnungsgemäße Verwendung bzw. unsachgemäßer Umgang des gewonnenen Bodenaushubs verursacht werden. Auch die Verunreinigung des Bodens durch Schadstoffe (z. B. Motoröl, Fette) bei einem Unfall oder der Wartung kann zu negativen Auswirkungen auf den Boden führen.

Fläche:

Das Schutzgut Fläche wurde anhand der vorliegenden planungsrechtlichen bzw. raumordnerischen Vorgaben des Landes-Raumordnungsprogramms (LROP-VO 2017) und des Regionalen Raumordnungsprogrammes (RROP 1996) des Landkreises Ammerland bewertet. Nach dem LROP wird nur ein verhältnismäßig geringer Anteil eines Bereiches, der als Vorranggebiet für Torferhalt ausgewiesen ist, in Anspruch genommen. Zudem wird von diesem Anteil noch ein Großteil von Wirtschaftswegen beansprucht. Ebenfalls wird ein verhältnismäßig kleiner Anteil des Vorsorgegebietes für Natur- und Landschaft mit dem Ziel „Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung überbaut.

Durch die Gewässerbaumaßnahmen werden insgesamt 8 Grabenabschnitte mit einer Gesamtlänge von ca. 706 m, davon 690 m dauerhaft (669 m Verfüllung und 21 Verrohrung) in Anspruch genommen. Zudem werden direkt im Plangebiet Gräben mit einer Gesamtlänge von 35 m neu hergestellt und in das örtliche Gewässersystem eingebunden. Die verfüllten und verrohrten Entwässerungsgräben werden zu geschotterten Flächen umgenutzt. Durch die Gewässerbaumaß-

nahmen, mit der eine Nutzungsänderung der Flächen verbunden ist, besteht damit die Gefahr des Verlustes von landwirtschaftlichen Flächen.

4. Auswirkungen auf Klima und Luft

Der Untersuchungsraum ist bezogen auf das Klima vorwiegend atlantisch geprägt. Durch die Nähe zur Nordsee und die überwiegende Luftzufuhr aus westlichen Richtungen wird das Klima maritim beeinflusst und zeichnet sich durch relativ niedrige Temperaturschwankungen je Tages- und Jahresverlauf aus. Das Klima ist durch eine hohe Luftfeuchtigkeit sowie häufige Bewölkung und Nebelbildung beeinflusst. Jahreszeitlich werden die Sommer daher eher mäßig warm und die Winter verhältnismäßig mild eingestuft. Die Niederschläge sind gleichmäßig über das Jahr verteilt und erreichen nach Angabe des Landschaftsrahmenplanes 670 – 800 ml/a. Die im Untersuchungsraum vorhandenen größeren landwirtschaftlich genutzte Freiflächen stellen Kaltluftentstehungsflächen mit klimatischer Ausgleichsfunktion dar. Durch die vorhandenen kleineren Gehölzstrukturen kann die Windgeschwindigkeit reduziert werden. Durch die leichte Tallage der Jadeniederung kommt es zu einer höheren Nebelhäufigkeit.

Aufgrund der luftaustauschreichen Lage ist das Klima von allgemeiner Bedeutung eingestuft. Im Wirkungsbereich der Gewässerbaumaßnahmen sind keine Immissionsschutzwälder etc. vorhanden. Während der temporären Gewässerausbaumaßnahmen können die dafür benötigten Baumaschinen Schadstoffe in die Luft ausstoßen.

5. Auswirkungen auf das Landschaftsbild

Durch die während der Gewässerbaumaßnahmen benötigten Baumaschinen kann es zu einer optischen Störung des Landschaftsbildes kommen. Der Verlust von Grabenabschnitten bzw. Grabenverlegungen könnte das Landschaftsbild beeinflussen.

6. Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter

Kulturhistorisch bedeutsame Güter und Baudenkmale sind im Wirkungsbereich der Gewässerbaumaßnahmen nicht bekannt. Bauliche Sachgüter sind im Wirkungsbereich ebenfalls nicht vorhanden. Landwirtschaftlich genutzte Flächen als Sachgut sind im Wirkungsbereich der Maßnahme vorhanden. Bei diesen Sachgütern können bei den Gewässerbaumaßnahmen negative Auswirkungen durch die Baumaschinen entstehen. Auch ein gestörter Wasserabfluss könnte die Sachgüter landwirtschaftlichen Flächen negativ beeinflussen.

7. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern:

Im Rahmen der Gewässerbaumaßnahmen beeinflussen Veränderungen bei einem Schutzgut auch andere Schutzgüter. Insgesamt sind die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern vielfältig. Insbesondere sind bei der beantragten Maßnahme die Beziehungen zwischen den Schutzgütern Wasser und Tiere/Pflanzen sowie Wasser und Sachgut zu nennen.

b) Wertung der Auswirkungen gemäß § 25 UVPG

Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Mit dem vorliegenden UVP-Bericht für die Umweltverträglichkeitsprüfung zu den Gewässerbaumaßnahmen werden die erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen bestimmt.

Übersicht über die erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen

Nummer	Bezeichnung	Wirksamkeit für Schutzgut
V 1	Umsetzung von Tieren	Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt
V 2	Jahreszeitliche Beschränkung Baufeldfreimachung	Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt
V 3	Jahreszeitliche Beschränkung Gehölzrodung	Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt
V 4	Anwendung des Bodenschutzkonzepts	Boden, Wasser

Beweissicherung/Monitoring

Zur Durchführung und Überwachung der Maßnahmen V 1 bis V 3 ist eine ökologische sowie für die Durchführung und Überwachung der Maßnahme V 4 eine bodenkundliche Baubegleitung gemäß den festgelegten Nebenbestimmungen zu beauftragen.

1. Bewertung der Auswirkungen auf den Menschen

Bei der Bewertung der Auswirkungen auf den Menschen steht die Lärmimmission im Vordergrund der Betrachtung. Grundsätzlich gilt nach den gesetzlichen Bestimmungen, dass die Gewässerbaumaßnahmen zum Schutz vor Lärmimmissionen so durchzuführen sind, dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert und unvermeidbare Einwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

Anlagenbedingte Lärmimmissionen oberhalb der zulässigen Grenzwerte sind für die nächstgelegene Wohnbebauung nicht zu erwarten. Mit einer speziellen Nebenbestimmung ist nach den Bestimmungen der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm) die Einhaltung durch technische Maßnahmen vorgeschrieben.

Einschränkungen der Erholungsfunktion sind temporärer Art und daher nicht als erheblich einzustufen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass bei Einhaltung der festgelegten Nebenbestimmungen keine erheblichen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch, insbesondere der menschlichen Gesundheit durch das Vorhaben zu erwarten sind.

2. Bewertung der Auswirkungen auf Pflanzen, Tiere und die biologische Vielfalt

Eine Bewertung der Beeinträchtigungen der Biotoptypen wird im Rahmen der Eingriffsbilanzierung berücksichtigt. Durch die aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen soll ausgeschlossen werden, dass planungsrelevante Tierarten getötet bzw. beeinträchtigt werden. Die Umsetzung des Vorhabens wird durch eine ökologische Baubegleitung überwacht. Diese ist vor Baubeginn der Genehmigungsbehörde zu benennen und prüft vor Ort die Einhaltung der Vorgaben des landschaftspflegerischen Begleitplanes und der Beiträge zum Artenschutz und übersendet hierzu entsprechend den Vorgaben der Genehmigung regelmäßig Protokolle an die Untere Naturschutzbehörde.

Zur Vermeidung von Verlusten allgemeinverbreiteter Tiere, insbesondere Amphibien, sind die in Baugruben gefangenen Tiere durch eine ökologische Baubegleitung in geeignete Biotope im direkten Umfeld wieder auszusetzen. Bei Grabenverrohrungen und Eingriffen in das Gewässer, wie z.B. die geplante Spundwand am Lehmdermoorgraben, ist vorab das Gewässer auf das Vorkommen von Fischen, Muscheln und Amphibien zu kontrollieren und die Tiere in benachbarte, unbeeinträchtigte Gewässerabschnitte umzusetzen (V 1).

Besonders geschützte bzw. gefährdete Pflanzenarten oder Gehölze sind im Einflussbereich der beantragten Gewässerbaumaßnahmen nicht vorhanden. Die Biotoptypen der Gräben sind überwiegend solche mit mittlerer Bedeutung (Wertstufe III des Niedersächsischen Städtetagmodells). Die überplanten Gräben weisen steile Böschungen im Bestand auf und führen teilweise nur temporär Wasser. Es gibt dort keine ganzjährigen Lebensräume mit einer Fließgewässereigenschaft. Im Untersuchungsraum kommen keine nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 24 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz vom 19.02.2010, geschützte Biotope vor. Bei der Kartierung wurden keine nach der Roten Liste der Farn- und Blütenpflanzen in Niedersachsen und Bremen (GARVE 2004) gefährdeten Pflanzenarten nachgewiesen. Streng geschützte Pflanzenarten konnten nicht nachgewiesen werden.

Zur Beurteilung der Vielfalt an Lebensräumen und Arten wird die Vielfalt der Biotoptypen und die damit verbundene naturraum- und lebensraumtypische Artenvielfalt betrachtet. Dabei werden auch Seltenheit, Gefährdung und die generelle Schutzverantwortung auf internationaler Ebene berücksichtigt. Da das Vorkommen der verschiedenen Arten- und Lebensgemeinschaften im UVP-Bericht und landespflegerischem Begleitplan ausführlich dargestellt worden ist, wurden für die Beurteilung der biologischen Vielfalt keine eigenen Kriterien herangezogen und keine eigene Bewertung durchgeführt. Für die biologische Vielfalt werden durch die bereits zuvor beschriebenen Zustände / Maßnahmen keine erheblichen negativen Auswirkungen erwartet.

Als Vermeidungsmaßnahme ist die Durchführung einer ökologischen Baubegleitung vorgesehen. Hierdurch, wird sichergestellt, dass die Arbeiten pflanzen- und tierschonend durchgeführt werden. Insbesondere tragen das Monitoring im Rahmen der Beweissicherung, das als Nebenbestimmung dieses Beschlusses festgeschrieben ist, und die Vermeidungsmaßnahmen V1 bis V4 dazu bei. Die mit der ökologischen Baubegleitung einhergehende Dokumentationspflicht und insbesondere das vorgegebene Monitoring dienen der Erfolgskontrolle der durchzuführenden Maßnahmen und bieten zudem die Möglichkeit, bei Bedarf korrigierend eingreifen zu können. Erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne des § 14 ff. BNatSchG werden durch die beabsichtigten Kompensationsmaßnahmen (extensive landwirtschaftliche Nutzung, Herstellung von Gewässer) voll-

ständig ausgeglichen. Entsprechende Auflagen sichern eine schonende Verfüllung bzw. Herstellung der Gewässer.

Zusammengefasst ergeben sich durch die Gewässerbaumaßnahmen keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt bzw. werden entsprechend kompensiert.

3. Bewertung der Auswirkungen auf Boden, Fläche, Grundwasser und Oberflächengewässer

Eine Grundwasserabsenkung wird für die Gewässerbauarbeiten nicht benötigt. Qualitativ und quantitativ negative Auswirkungen auf das Grundwasser sind nicht zu befürchten.

Die betroffenen Gräben fallen zeitweise bereits naturgemäß während des Jahres trocken. Erhebliche Auswirkungen sind somit nicht zu befürchten. Durch die Verfüllung, Verrohrung und Neuherstellung von Gräben, die in das örtliche Gewässersystem eingebunden werden, wird die Entwässerungsfunktion nicht gemindert. Das anfallende Niederschlagswasser wird durch das Bauvorhaben in Qualität und Quantität nicht verändert. Das örtliche anfallende Oberflächenwasser kann auch zukünftig im Gewässersystem aufgefangen, zurückgehalten und abgeleitet werden. Der Verlust von Oberflächengewässer wird durch die Anlage neuer Gewässer und einer extensiven Landwirtschaft kompensiert. Die Vereinbarkeit des Vorhabens mit der Wasserrahmenrichtlinie liegt vor.

Durch eine beauftragte „Bodenkundliche Baubegleitung“ und „Ökologische Baubegleitung“, wird sichergestellt, dass die Arbeiten grund- u. oberflächenwasser- sowie bodenschonend durchgeführt werden und die Verwendung von unbelasteten Baustoffen zum Einsatz kommt. Ein Eintrag von wassergefährdenden Stoffen in Grund- und Oberflächenwasser sowie Boden wird somit vermieden. Ein bodenschonender Umgang soll die Versickerung und Speicherung des Niederschlagswassers weiter gewährleisten. Insbesondere tragen das Monitoring im Rahmen der Beweissicherung, das als Nebenbestimmung dieses Beschlusses festgeschrieben ist, und die Vermeidungsmaßnahme V4 dazu bei. Die mit der bodenkundlichen und ökologischen Baubegleitung einhergehende Dokumentationspflicht und insbesondere das vorgegebene Monitoring dient der Erfolgskontrolle der durchzuführenden Maßnahmen und bietet zudem die Möglichkeit, bei Bedarf korrigierend eingreifen zu können.

Durch die Nutzungsänderung der Flächen sind mittlere Auswirkungen zu erwarten, da sich die Flächennutzung nur geringfügig verändert. Der Anteil an intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen bleibt im Umfeld des Vorhabengebietes groß. Da es sich bei den baulichen Anlagen um teilversiegelte, schmale verrohrte Überfahrten und die Herstellung eines Gewässers für ein zuvor verfülltes Gewässer handelt, ist insgesamt nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzguts Fläche zu rechnen. Ein Verlust von Fläche wird im Bereich der Kompensationsflächen in dem Flächenpool Jaderaltendeich kompensiert. Die Auswirkung wird deshalb für die Fläche als nicht erheblich bewertet

Erheblichkeit nachteiliger Auswirkungen für die Schutzgüter Wasser und Boden:
Bei Einhaltung der geltenden gesetzlichen Vorschriften, Vermeidungsmaßnahme V4 sowie der Nebenbestimmungen dieses Beschlusses ist ausgeschlossen, dass das Vorhaben erhebliche

nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Durch die Einhaltung der damit verbundenen Nebenbestimmungen, wird sichergestellt, dass die geltenden gesetzlichen Vorschriften eingehalten werden und das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Wasser und Boden hat.

4. Bewertung der Auswirkungen auf Luft und Klima

Durch die kleinräumliche, bauzeitlich begrenzte und nur sehr geringe Inanspruchnahme der Schutzgüter ist von keiner erheblichen negativen Auswirkung auf die Schutzgüter Klima und Luft auszugehen. Aus diesem Grunde sind hierfür auch keine Kompensationsmaßnahmen erforderlich.

5. Bewertung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild

Es wurden keine gemäß § 29 BNatSchG i. V. m. § 22 NAGBNatSchG geschützte Landschaftsbestandteile im Bereich der Gewässerbaumaßnahmen festgestellt. Die optische Störung des Landschaftsbildes durch die Baumaschinen, die während der Gewässerbaumaßnahmen benötigt werden, sind nur von geringer Dauer. Der Verlust von Grabenabschnitte, die nicht ganzjährig wasserführend sind, wird durch die Neuanlage eines Grabens in unmittelbarer Umgebung ausgeglichen. Daher ist von keiner erheblichen negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild auszugehen.

6. Bewertung der Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter

Direkte erhebliche Auswirkungen auf Kultur- und bauliche Sachgüter sind nicht zu befürchten. Archäologische Funde sind bisher nicht bekannt. Auf die allgemeine Meldepflicht nach dem Nieders. Denkmalschutzgesetz wird durch eine spezielle Nebenbestimmung zum Schutz bzw. zur Sicherung möglicher Bodendenkmale und deren Umgebung hingewiesen. Durch die Beauftragung einer „Bodenkundlichen und Ökologischen Baubegleitung“ wird die Einhaltung des sachgemäßen Umgangs mit den Baumaschinen im Bereich der landwirtschaftlichen Flächen sichergestellt. Das örtliche anfallende Oberflächenwasser kann auch zukünftig im Gewässersystem aufgefangen, zurückgehalten und abgeleitet werden, so dass auch zukünftig keine Schäden an Sachgüter entstehen. Durch die Flächenbeanspruchung kommt es zu einem Verlust an landwirtschaftlicher Nutzfläche. Im Verhältnis zu den verbleibenden Flächen sind diese Verluste geringfügig und daher nicht erheblich.

7. Bewertung der Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern

Die Bewertung und Auseinandersetzung der mit den Beeinträchtigungen einhergehenden Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern erfolgt weitgehend schon bei den Einzelbetrachtungen zu den Schutzgütern. Da keine erheblichen Auswirkungen auf alle Schutzgüter zu erwarten sind und eine bodenkundliche und ökologische Baubegleitung stattfindet, werden weitergehende negativ beeinflussende Wechselwirkungen nicht gesehen.

Zusammenfassung / Gesamtbewertung

Das Vorhaben erweist sich aufgrund der gebotenen Abwägung aller für und gegen das Vorhaben sprechender Belange letztlich als zulassungsfähig. Bei der Abwägung der verschiedenen Belange gegeneinander sind in angemessener Weise alle Gesichtspunkte eingestellt worden, die für die Zulassungsbehörde erkennbar sind. Hierzu gehören neben den technischen Daten der Gewässerbaumaßnahmen insbesondere auch die mit dem Vorhaben verbundenen Umweltauswirkungen, wie sie in der Umweltverträglichkeitsstudie detailliert dargelegt werden.

Das Vorhaben hat direkte Auswirkungen auf den Naturhaushalt, das Grundwasser, die Oberflächengewässer sowie auf den Boden. Die in den Antragsunterlagen bzw. in den Festlegungen dieses Beschlusses vorgegebenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind dazu geeignet, diese Auswirkungen auf ein zulässiges Maß zu beschränken.

Die beteiligten Träger öffentlicher Belange und die anerkannten Naturschutzvereinigungen haben gegen das Vorhaben keine Einwendungen und Bedenken erhoben, die unter Beachtung der formulierten Nebenbestimmungen eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit durch die Gewässerbaumaßnahmen befürchten lassen.

Es liegt kein begründeter Widerspruch zu dem beantragten Vorhaben vor. Die von den Trägern öffentlicher Belange abgegebenen Stellungnahmen werden, durch die formulierten Bedingungen, Auflagen und Hinweise soweit erforderlich Rechnung getragen, so dass diese damit als erledigt zu betrachten sind.

Aus der Bearbeitung der Stellungnahmen und Hinweise ergibt sich letztlich, dass mit den geplanten Gewässerbaumaßnahmen ein objektiver Eingriff in Rechte Dritter nicht verbunden ist. Insoweit kann der Antragsteller geltend machen, dass der Antrag nicht abgelehnt werden kann und er einen Anspruch auf Entscheidung hat.

Dem Antrag auf Feststellung des Planes war unter Berücksichtigung aller Gesamtumstände stattzugeben, da im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge und im Sinne der § 2 Abs. 1 u. 2 sowie § 3 UVPG dem Vorhaben nichts entgegensteht und auch keine Versagungsgründe vorliegen, die nach § 68 Abs. 3 WHG der Feststellung des Planes entgegenstehen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Die Klage ist gegen den Landkreis Ammerland zu richten. Für die Erhebung der Klage stehen folgende Mittel zur Verfügung:

1. Schriftlich oder zur Niederschrift:

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichtes erhoben werden. Die Anschrift lautet: Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg.

Der Klage sollen dieser Bescheid im Original oder in Kopie und so viele Abschriften der Klage mit ihren Anlagen beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

2. Auf elektronischem Weg:

Die Klage kann auch mit qualifizierter elektronischer Signatur durch Einreichung über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach EGVP erhoben werden.

Im Auftrag

Waden

